

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 30. Dezember 2024

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434), die Anordnung vom 28. August 2024 über die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 28. September 2025 (BGBl. 2024 I Nr. 271) aufgehoben und den 23. Februar 2025 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag neu bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ist das Bundesministerium des Innern und Heimat gemäß § 52 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) ermächtigt, die in dem BWahlG und in der Bundeswahlordnung (BWO) bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht (BGBl. 2024 I Nr. 436).

Gemäß § 32 BWO fordere ich die nach § 18 Absatz 1 BWahlG vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten daher erneut zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Nach § 19 BWahlG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436) sind Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung und Landeslisten bei der Landeswahlleitung spätestens am 34. Tag vor der Wahl (**20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr**) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWahlG). Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWahlG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl (**7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr**) der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am **7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund

eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muss gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BWahlG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWahlG nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin/der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin/Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein. Kreiswahlvorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in Mecklenburg-Vorpommern eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWahlG).

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BWahlG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWahlG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 14 zur BWO ist bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich anzufordern.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung einzureichen, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich vorliegen.

Weitere Hinweise zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Kreiswahlleitung gemäß § 32 BWO entnommen werden.

Landeslisten

Landeslisten können gemäß § 27 Absatz 1 BWahlG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Lan-

desverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nach § 27 Absatz 1 BWahlG außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl und damit von mindestens 1.315 Wahlberechtigten aus Mecklenburg-Vorpommern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner einer Landesliste muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Eine Landeslistenbewerberin/ein Landeslistenbewerber kann nach § 27 Absatz 4 BWahlG nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Die Landeslistenbewerberin/der Landeslistenbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin/Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BWahlG in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss gemäß § 27 Absatz 4 BWahlG ihre schriftliche Zustimmung dazu erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Landeslisten der Parteien müssen nach § 27 Absatz 2 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sind gemäß § 27 Absatz 3 BWahlG in erkennbarer Reihenfolge und nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. In jeder Landesliste sollen gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen einer Landesliste sind nach § 39 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 16 und 20 bis 24 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 21 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 21 zur BWO ist bei der Landeswahlleitung schriftlich anzufordern.

Mit der Landesliste sind gemäß § 39 Absatz 4 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen/Bewerber gegeben haben sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um eine Bewerberin/einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWahlG handelt, jeweils nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO;

- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche) erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge in der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Absatz 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden;
- die erforderliche Zahl von mindestens 1.315 gültigen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner einer Landesliste ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 21 oder noch 21 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang einer Landesliste gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 39 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Der Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin.